

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.72 vom 5. Februar 2019

Bs Sozialversicherungsgericht, 2019-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2019.72

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.72 du 5 février 2019

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.72 del 5 febbraio 2019

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 26. August 2019

Mitwirkende

lic. iur. K. Zehnder (Vorsitz), P. Kaderli, Dr. med.R. von Aarburg
und Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gmür

Parteien

A_____

Beschwerdeführer

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Lange Gasse 7, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2019.72

Verfügung vom 5. Februar 2019

Neuanmeldung; dem psychiatrischen Administrativgutachten kommt volle Beweiskraft zu; sowohl in psychischer als auch in somatischer Hinsicht ist seit der letzten Verfügung keine Veränderung des Gesundheitszustandes gemäss Art. 17 ATSG eingetreten; auf den Einkommensvergleich kann abgestellt werden; IV-Stelle hat zu Recht den Rentenanspruch abgelehnt.

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. K. Zehnder lic. iur. A. Gmür

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.